

	7.	Grünordnende Maßnahmen (gem. § 9 Abs.1 Ziffer 25 a BauGB) für private Flächen		
	7.1	-	Pflanzgebot für mind. 3,50 m breiten Pflanzstreifen, der auf privaten Flächen mit einer Strauchbepflanzung mit eingestreuten Heistergruppen aus standortheimischen Gehölzen anzulegen let.	
	7.2	***************************************	Pflanzgebot für mind. 3,50 m breiten Pflanzstreifen, der auf privaten Flächen mit einer Strauchbepflanzung mit eingestreuten Heistergruppen aus standartheimischen Gehötzen anzulegen ist. Wegen des Verlaufes der 20-kV-Freileitung muß Bewuchs einen Abstand von mind. 2,50 m zu den Leiterseiten einhalten.	
	7.3	Auf den privaten Grundstücken ist je 200 qm unbebauter Grundstücksflöche noch freier Standort- wahl mind. 1 Baum 2. Ordnung in Hochstommqualität zu pflanzen. Diese Pflanzung ist durch mind. 15 Sträucher zu ergänzen. Die unter 7.1 und 7.2 geforderte Bepflanzung ist hierauf anrechenbar.		
	8.	Weitere Festsetzungen für öffentliche und private Grünflächen		
	8.1	Pflanzenauswahl Als Bestianzung sind alle standortgerechten heimischen Laub- und Ziergehötze ausschließlich Trauerformen) einschließlich Obstüdumen (Kern- und Steinast, Walnußbäume) und Beeren-		
		sträuchern zugelasser: Soweit außer Obstgehöl	zen Bäume und Sträucher gepflanzt werden, sollten mind 50% standort- bgehöltze aus falgender Gehöltzauswahl Verwendung finden.	
		Baume 1.Ordnung:	Stieleiche, Winterlinde, Spitzohorn, Vogelkinsche	
es Doch-		Bäume 2.Ordnung:	Feldohorn, Eberesche, Birke, Wehlbeere	
peschoße, rechnung		Ströucher:	Hasel, Walliger Schneeball, Eingriffeliger Wellbdorn, Roter Hartriegel, Schlehe,	
			Ligueter, Wildroes, Salweide, Kornelkirsche, Schwarzer Holunder	
		Pflonzengröße:	Aus landschaftsgestalterischen Gründen werden für die Anpflanzung folgende Pflanzgrößen empfohlen:	
inheitlich			Hochstamm: Stammumfang 12/14 cm, 3 x verschult Heister: 150 – 200 cm, 2 x verschult Sträucher: 80 – 125 cm, 2 x verschult	
00 m be- nehmen. eitlichen des	8.2	Die Massierung von fremdiändisch wirkenden immergrünen Gehötzen mit künstlicher Wuchsform, wie 2.B. Säulenwachholder, Scheinzypresse, Eibe und Lebensbaum, sowie das Anlegen strenger Hecken mit diesen Gehötzen ist nicht zulöseig. Der Vorzug ist laubabwerfenden Gehötzen zu geben, wobei primär standortheimische Laubgehötze gemäß der Pflanzenauswahl Verwendung finden sollten.		
	9.	Verkehrsflächen		
		TO KOTI SHOOTION		
	9.1	6	Offentliche Stroßenverkehrsflöchen mit Bemoßung	
	9.2	0 0	Baumbepflanzung als Bestandteil der öffentlichen Erschließungs- flächen mit etweigem Standort	
	9.3		Offentlicher Weg	
gebout, Dach-	9.4		Offentlicher landwirtschaftlicher Weg	
90-				
	9.5		Straßen- und Wegbegrenzungslinie	
	9.6	7/2//	Anbaufreie Schutzzone ab Fahrbahnrand mit Vermaßung	
	9.7	jeder Art, ausgenomme St 2274, gemessen vor Die Grundstücke sind e Fl.St.Nr. 571/1 vorgese	ayer. Straßen- und Wegegesetz dürfen Hochbauten und bauliche Anlagen in Einfriedungen in einer Entfernung bis zu 20 m entlang der Staatsstraße m äußeren Fahrbahrand der befestigten Fahrbahra, nicht errichtet werden, nitigen des öffentlichen Pflanzstrefferns, der entlang des Weges auf dem hen ist, mit koriosen Einfriedungen zu versehen, damit keine unmittelbaren zur Staatsstraße St 2274 möglich sind.	
nstehender	9.8	1	Sichtfelder gem. Art. 26 BayStrWG, die von jeglicher Bebauung, An-	
werden n oder			pflanzung, Lagerung, Aufschüttung etc., die mehr als 0,80 m über die Verbindungsfläche der Straßernoberkanten hinaueragen, freizu- machen und freizuhalten sind. Bestehendes Gelände ist gegebenen- falls soweit abzutragen, daß die Sichtfreheit ab 0,80 m Höhe auch unter Berücksichtigung des Bewuchses gewährfeistet ist.	
derepiel- Standort	9.9	dienen sind, ist für jed die Bauwerber bei der wobei der vorgesehene festigt wird.	ie nur über die entlang der Straßen vorgesehenen Mehrzweckstreifen anzu- es dieser dann gebildeten Grundsfücke eine erforderliche Zufahrt die durch Anordnung der Grundsfückseinfahrt verbindlich zu beachten ist, zu gestatten, Mehrzweckstreifen durch die Gemeinde auf eine Strecke von 5,00 m be- kann zur Herstellung einer ordnungsgemößen Zufahrt für jedes Grundsfück	
THE RESERVE OF THE PARTY OF THE				

100	50000000					
	10.	Einfriedungen				
	10.1	Einfriedungen entlang von Stroßen, Wegen und Plötzen dürfen nur als Zöune aus senkrechten Holz letten max. 1,00 m hoch ausgeführt, oder als lebende Zöune aus Heckensträuchern angelegt sein. Maschendrahtzäune entlang öffentlicher Flächen sind untersogt.				
	10.2	Farbanstriche von Einfriedungsmauern oder Zäunen sind in gedeckten Farbtönen zu halten.				
	10.3	Die Einfriedungen sind bevorzugt mit blühenden und früchtetrogenden heimischen Laubgehötzen zu hinterpflanzen.				
	11.	Zulässige Ausführung	der Gebäude			
	11.1	Die Gebäude sind hart einzudecken. Zugelassen sind alle Arten von Dochziegeln undsteinen in roter Farbe.				
	11.2	Für Farbanstriche sind gedec	kte Forbtöne zu wählen.			
	11.3	Konstruktive Widerlager bzw. Kniestöcke sind so auszubilden, daß gemessen an der Außenseite der Außenwand das senkrechte Maß von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren maximal 0,50 m beträgt.				
	12.	Gebäudeeinstellungen				
	12.1	Für die Gebäudeeinstellung w Gebäude die Oberkonte der S	ird festgesetzt, daß die Oberkante (Rohbau) der Kellerdecke der Straße im Mittel nicht mehr als 0,60 m übersteigen darf.			
	13.	Solaranlagen				
	13.1	Auf den Döchern im Geltungs	sbereich des Bebauungsplanes sind Solaranlagen zulössig.			
	14.	Wasserflächen (gem.	§ 9 Abs. 1 Ziffer 16 BauGB)			
	14.1		Offentlicher Graben			
	15.	Hauptversorgungs- u	nd Hauptabwasserleitungen			
	15.1		Ungefähre unterirdische Lage einer bestehenden Abflußleitung, die be sichtigt ist, im Rohmen der Verwirklichung des Baugebietes in den			
	15.2	•	offenen Groben einzuleiten. Oberirdische Versorgungsfeltung bestehend			
	15.3	7/1/2	Anbaufreie Schutzzone mit Vermaßung entlang Versorgungsfeitungen			
	B)	Hinweise				
	1.		Bestehende und vermarkte Grundstücksgrenzen			
	2.		Vorgeschlagene Grundstücksneugrenzen			
	3.	224	Grundetücks- und Flumummern			
	4.		Vorhandene Wohngebäude			
	5.		Vorhandene Nebengebäude			
4	6.		Ortsdurchfohrtsgrenze			
	7.	Grundwasser, versicke verschmutztes Oberfic	rungsfördernde Maßnahmen, schenwasser, Dränagen			
	7.1	Schutz vor Grundwasser Soweit z.B. mittels Schürfgru sohle liegt, so sind die Kelle schwankung von co. 1 m ist Dränagenwasser in die Kandi	uben festgestellt wird, doß der Grundwasserstand über der Keller- rgeschosse als wasserdichte Wannen auszubilden. Eine Grundwasser- dabel zu berücksichtigen. Das Ableiten von Grund-, Queli- oder isotion ist nicht zulössig.			

Versickerungsfördernde Moßnahmen Bei der Bebauung und Gestaltung der Freiflöchen, einschließlich Stell- und Parkplötzen ist der Verslegelungsgrod auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die Belagswahl für die Freiflöchen hat sich primär auf die Verwendung versickerungsgünstiger Be-löge, wie z.B. Pfloster mit Rasenfuge, wassergebundener Decks, Schotterasen, etc., auszurichten. Unverschmutztes Oberflöchenwasser z.B. Dochflöchenwasser kann, soweit es die Untergrundver-höftnisse zulassen, versickert werden. Dobei ist z.B. bei Hofflöchen sorgflöttig darauf zu achten, daß totsöchlich nur nicht verunreinigtes Wasser abgeleitet wird und versickert. Verschmutztes Oberflöchenwasser Verschmutztes Oberflöchenwasser ist der Kondisation zuzuführen. Wenn das Oberflöchenwasser mit ölholtigen Stoffen in Berührung kommen konn (Waschplötze, etc.), sind Leichtflüssigkeitsabscheider Vorhandene Dränstränge oder Hausdränagen dürfen nicht an den Abwasserkanal angeschlossen Angeschnittene Drönstränge sind im Bereich der Baugrube im Arbeitsraum zu verziehen und Denkmalschutz Noch Art.8 des Boyerischen Denkmalschutzgesetzes besteht eine Meldepflicht für Funde von Boden-altertümern. Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern der Abteilung für Vor- und Frühgeschichte des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege, Außenstelle Straßenverkehrsflächen geplant Vorgeschlogener Fahrbahnquerschnitt M = 1: 200 0.5 4.00 , 2.00 , 1.50 Entlang der Fahrbahnen sind teilweise Mehrzweckstreifen vorgesehen, auf denen abwechseind Park-plötze, Ausweichstellen oder Grünflächen mit Bäumen angelegt werden. Die Ausbauplanung wird Einzelheiten festlegen, die von den Bauwerbern zu berücksichtigt werden sollten. Im Hinblick auf die Gestaltung der Baukörper und der Grundstücke, sowie auf Umweltschutz usw. werden nachstehende Empfehlungen Beläge für die Befeetigung von privaten Flächen sollen auf den Ausbau der öffentlichen Flächen abgestimmt werden, wobei Materialien aus nachstehender Vorschlagsliste Verwendung finden sollten: Naturatein, Klinker, wassergebundene Decke, Schotterrasen, Betonsteine oder -platten, Auf den einzelnen Grundstücken sollten Wasserzisternen zur Bevorratung von Regenwasser Etwaiger Fahrbahnrandverlauf in der öffentlichen Straßenverkehrs-fläche, Wendekreisradius mit Vermaßung 20-kV-Freileitung Bei der Errichtung der Gebäude, die beiderseits der Leitungstrasse der 20-kV-Freileitung an-grenzen, ist nur bedingt Kroneinsatz möglich und vor Baubeginn Rücksprache mit der Unter-fränkleichen Überlandzentrale eG Lillisfeld zu nehmen. Bei der Errichtung von Anlagen mit lärm- und luftverunreinigenden Emissionen ist die untere Das Amt für Landwirtschaft hat sich die Beteiligung nach Art. 76 Abs. 1 Satz 2 Bay80 bei

Gerolzhofen, 24.06.1994 Geöndert und ergönzt: 07,10.1994 Ergönzt: 20.01.1995 Ergönzt: 30.03.1995 Architektur- und Ingenieurbüro Eugen Weimann Julius-Echter-Str. 15 97447 Gerolzhofen Beorbeitet Dipl.ing. Irmgard Krammer Previous brankwatz 12 Das Amt für Landwirtschaft und die untere Immissionsschutzbehörde haben verlangt, daß sie gem. Art. 76 Abs. 1 BayBO im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen sind.

GEMEINDE MICHELAU I. STGW. GEMEINDETEIL MICHELAU LKR. SCHWEINFURT

Für die Gemeinde:

Michelau L Stgw., 11.05.1995 CEMENDE MICHELAU I. STOW.

1. Gräf-Böhm, 1. Bürgermeisterin

Bebauungsplan für das Baugebiet "Am Kirschenrain"

M = 1:1000

Art der baulichen Nutzung: MD gem. § 5 BauNVO

Bauweise: Offene Bauweise gen. § 22 Abs. 2 BauNVO



Irene gras - Bohin

I. Gröf-Böhm, 1. Bürgermeisterin as Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschrifte

Im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 Bay 28 elekt geltend.

Schweinfurt, OR OR 1995

H a h n, Regierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 23.08.1995 ortsüblich bekannt gemacht woelden mit dem Hinnerie dorauf, doß der Bebauungspien mit Begründung zu jedermenns Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen während der allgemeinen Dienststunden bereitgeholten wird. Weiter wurde dorauf hingewiesen, doß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungspien am 23.08.1995 in Kraft getreten (§ 12 Satz 4 BauGB),



Michelau L Stgw., den 25.08.1995 GEMEINDE MICHELAU I. STGW. Irene Gras - Sohn